

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0751/2016/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.02.2016
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2015 im Verwaltungshaushalt auf 163.163,54 € sowie im Vermögenshaushalt auf 22.638,90 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 163.163,54 € sowie im Vermögenshaushalt mit 22.638,90 € zu genehmigen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2015)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Stand 31.12.2015</u>	Verwaltungshaushalt						
Deckungskreis	Schulkostenbeiträge	375.000,00	459.770,92	84.770,92	0,00	84.770,92	Verschiebungen von Schülerzahlen bei den jeweiligen Schulzweigen, höhere Schulkostenbeitragssätze der Schulträger sowie Nachzahlungen für Vorjahre
Deckungskreis	Gebäudeunterhaltung Gaststätte/Kegelbahn	8.500,00	14.291,17	5.791,17	1.513,37	4.277,80	diverse Unterhaltungsmaßnahmen (Panikfunktion Außentür Altentagesstätte, Abluftanlage, Beleuchtung, Malerarbeiten...) Wasserschaden (Versicherungserstattung 1.596,92 €)
21110.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Grundschule/Turnhalle	30.000,00	35.800,37	5.800,37	0,00	5.800,37	Sanierung Fahrradunterstand und Umbau der Kaltwasserleitung in der Turnhalle
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	40.000,00	62.424,50	22.424,50	0,00	22.424,50	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten (z.T. Abrechnungen für Vorjahre)
46400.717000	Zuschüsse für Kindergärten	401.900,00	434.820,08	32.920,08	24.223,62	8.696,46	Jahresrechnungen 2014 DRK-Kinderhaus, Waldkindergarten sowie ev. Kiga
56000.510000	Grundstückspflege Sportanlagen	55.000,00	66.100,37	11.100,37	0,00	11.100,37	Einbau Maulwurfsperr; Grundinstandsetzung Kleinspielfeld sowie Stadionplatz; Baumpflege Sportanlagen
63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	30.000,00	64.811,89	34.811,89	26.348,41	8.463,48	Randbefestigung Glinder Weg, Wiederherstellung diverser Asphaltflächen und Versackungen (u.a. Moorreger Ch., Wedeler Ch. und Vossmoor) sowie Baumschnittarbeiten

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
67000.510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	20.000,00	24.488,23	4.488,23	0,00	4.488,23	Ortung und Behebung von Kabelschäden an der Straßenbeleuchtung; Erneuerung Lichtmast im Schwalbenweg
67500.672000	Straßenreinigung	2.400,00	7.542,41	5.142,41	0,00	5.142,41	Reinigung der Straßeneinläufe im gesamten Gemeindegebiet
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	268.000,00	275.999,00	7.999,00	0,00	7.999,00	Abrechnung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2014
	Summe	1.230.800,00	1.446.048,94	215.248,94	52.085,40	163.163,54	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						163.163,54	
	Vermögenshaushalt						
63240.960000	Baukosten / Ausbau der Straße "Am Hög"	0,00	8.600,00	8.600,00	0,00	8.600,00	Ingenieursleistungen für Ausbauplanung und Bauüberwachung
88150.950000	Baukosten / Sanierung des Parkplatzes alte Schule Klinkerstraße	30.000,00	44.038,90	14.038,90	0,00	14.038,90	Mehraufwand gegenüber ursprünglicher Kostenannahme durch Veränderung der Massen, Pflasterregulierung Gehweg und Nebenarbeiten
	Summe	30.000,00	52.638,90	22.638,90	0,00	22.638,90	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						22.638,90	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0752/2016/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.02.2016
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2015 belaufen sich insgesamt auf 10.907,48 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2015

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungs- soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
	31.12.2015						
Deckungskreis	Bücherei	1.600,00	1.605,30	5,30	0,00	5,30	Kauf von diversen Büchern u. Büromaterial
02000.590000	Förderung der Betriebsgemeinschaft	900,00	1.091,07	191,07	0,00	191,07	Weihnachtsfeier für alle Beschäftigten der Gemeinde Moorrege
02000.640000	Versicherungen, Schadenfälle	3.700,00	3.939,07	239,07	100,56	138,51	Versicherung f. Tempomessgerät
02000.650000	Geschäftsausgaben	3.800,00	4.422,37	622,37	0,00	622,37	zentrale Ausschreibung für Strom- und Gasversorgung
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	2.500,00	3.541,27	1.041,27	0,00	1.041,27	Untersuchung der Atemschutzgeräteträger
13000.950000	Baukosten/Anbau Feuerwache	0,00	362,15	362,15	0,00	362,15	Gebäudeeinmessung Anbau Feuerwache
21110.600020	Projekt "Jung trifft Alt"	500,00	521,06	21,06	0,00	21,06	diverse Auslagen für Projektarbeiten
36010.987000	Investitionszuschüsse für Reetdachsanierung	5.000,00	6.712,89	1.712,89	0,00	1.712,89	3 Fördermaßnahmen f. Reetdachsanierung gemäß Beschluss der gemeindl. Gremien
43100.590000	Seniorenbetreuung	17.000,00	19.188,04	2.188,04	0,00	2.188,04	Seniorenausfahrt und Seniorenweihnachtsfeier 2015
46400.500000	Gebäudeunterhaltung DRK- Kindertagesstätte	5.000,00	5.737,53	737,53	0,00	737,53	diverse Reparaturen (Rauchwarnmelder, Klimaanlage, Malerarbeiten und E-Herd)
56100.520000	Geräteunterhaltung Kegelbahn	500,00	567,63	67,63	0,00	67,63	Wartung und Reparatur der Kegelbahn

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungs- soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
56100.540000	Bewirtschaftungskosten Kegelbahn	2.500,00	2.605,10	105,10	0,00	105,10	anteilige Heizkosten für Kegelbahn
56100.673000	Kostenerstattung an das Schulzentrum	500,00	541,06	41,06	0,00	41,06	anteilige Stromkosten für Kegelbahn
63000.520000	Straßenschilder	2.000,00	2.066,33	66,33	0,00	66,33	Austausch von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern
70000.510000	Unterhaltungskosten	30.000,00	31.338,65	1.338,65	0,00	1.338,65	Kanalreparaturen (Schmiedeweg, Moorreger Chaussee, Am Täberg, Moorkamp) sowie Wartung Pumpstationen
76000.520000	Unterhaltung von Einrichtungs- gegenständen An'n Himmelsbarg	500,00	2.558,52	2.058,52	0,00	2.058,52	Reparatur von Stühlen und Tischen in der Altentagesstätte
88000.932000	Erwerb von Grundvermögen	0,00	210,00	210,00	0,00	210,00	Grenzbegradigung Achter de Schön
	Gesamt	76.000,00	87.008,04	11.008,04	100,56	10.907,48	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						10.907,48	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0750/2016/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	04.02.2016
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Moorrege praktiziert derzeit keine Allgemeinmedizinerin bzw. kein Allgemeinmediziner. Um die Attraktivität des Standortes Moorrege für einen Mediziner zu erhöhen, können finanzielle Anreize geschaffen werden. Diese Idee wurde im Rahmen des Haushaltsvorgespräches für den Haushalt 2016 diskutiert. Auf Anregung von Herrn Adam wurde zunächst von einem Anreiz Abstand genommen und die angeregte enge Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg gesucht.

Vorab erfolgte die Beauftragung einer Anwältin, um das Ansinnen einer finanziellen Förderung rechtssicher zu erarbeiten. Die Anwältin entwickelte daraufhin die Idee, eine Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten zu verabschieden. Die Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg befürwortet den Erlass einer Richtlinie. Daraufhin entwickelte die Anwältin einen Richtlinienentwurf. Der Entwurf der Richtlinie ist anschließend in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg sowie mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein weiterentwickelt worden. Das Ergebnis dieser engen Abstimmung stellt die beigefügte Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten dar.

Finanzierung:

Etwaige Förderungen aufgrund entsprechender Anträge nach Beschluss der Richtlinie sind in einem Nachtragshaushalt bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen
- Entwurf eines Antrages auf Förderung nach der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten¹ in der Gemeinde Moorrege

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung am den Beschluss gefasst, die Neuansiedlung von Ärzten im Gemeindegebiet zu unterstützen und entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.

I. Zuwendungszweck

- i. Immer weniger Humanmediziner (Ärzte) entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer wohnortsnahen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Gemeindemitglieder der Gemeinde Moorrege. Zur Erreichung dieses Zwecks soll ein finanzieller Anreiz für Ärzte nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geboten werden.
- ii. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung und Höhe der Förderung

Förderung der Niederlassung

Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt (Facharzt Allgemeinmedizin) aufnehmen, können eine Förderung bis maximal € erhalten.

Förderungsfähig sind:

- Kosten des Praxisumzugs; ein Praxisumzug innerhalb der Gemeinde Moorrege wird nicht gefördert
- Umbau, Renovierung sowie Praxismobiliar
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume sowie Laboreinrichtung und -ausstattung)
- Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Gemeinde Moorrege verlegt wird
- Übernahme für die Dauer von 2,5 Jahren der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietet Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer

¹ **Formeller Hinweis:**

Zum Zwecke der Vereinfachung wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Andere Leistungen sind auf Anfrage möglich und erfolgen nur nach pflichtgemäßem Ermessen der bewilligenden Stelle.

III. Zuwendungsempfänger

- i. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Ärzte als natürliche Person, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt (ambulante vertragsärztlichen Versorgung, Facharzt für Allgemeinmedizin) nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in dem Gemeindegebiet Moorrege aufnehmen.
- ii. Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.
- iii. Der Antrag auf Förderung kann bis zu **sechs** Monate vor der geplanten Niederlassung (III. i. dieser Richtlinie) gestellt werden; er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung und in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis zu stellen, bzw. bei Vorhandensein einer Zulassung in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- i. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Förderung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.
- ii. Die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung hat der Zuwendungsempfänger bei Förderung nach II.i. innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Förderung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- iii. Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit (II. i.) nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindedauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Summe dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer (120 Monate) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege.

- iv. Die allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG SH -) über die Rücknahme und den Widerruf von Förderbescheiden sowie die Erstattung von Förderungen und die Verzinsung von Erstattungsansprüchen, insbesondere die §§ 116,117 LVwG SH, bleiben unberührt.

V. besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätiger Arzt durch Neugründung, bzw. Umsiedelung einer Praxis in der Gemeinde Moorrege erfolgt,
- durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten hat,
- der Zuwendungsempfänger seine ärztliche Tätigkeit spätestens **drei Monate** nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufnimmt,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Praxis/Niederlassung für mindestens 10 Jahre aufrecht zu erhalten, bzw. 5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 10 – Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn der geförderten Praxis.
- der Zuwendungsempfänger gewährleistet, die ambulant vertragsärztlichen Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich auszuüben und
- wenn die Tätigkeit unterbrochen wird, sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

VI. sonstige Bestimmungen

- i. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Gemeinde Moorrege grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Gemeinde Moorrege wahrheitsgemäß anzugeben.

- ii. Bei der Förderung der Gemeinde Moorrege handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG SH) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderungsantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 1 zum Förderungsantrag** abzugeben.
- iii. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 2 zum Förderungsantrag** zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

VII. Verfahren

- i. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderungsantrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Bescheid über die vertragsärztlichen Zulassung, Mietvertrag, Angebote/Kostenvoranschläge, Bankbescheinigung, Neueinrichtung, ggf. business case etc.) gestellt wird.
- ii. Die Gemeinde Moorrege kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen.
- iii. Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen Bewilligungsbescheid.
- iv. Kriterium für die Auswahl ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme.
- v. Die Gemeinde Moorrege kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. IV.iv. dieser Richtlinie abhängig machen.
- vi. Die Auszahlung der bewilligten Förderung kann erst nach Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Moorrege, den

Moorrege, Bürgermeister

ENTWURF

ANTRAG - auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Moorrege vom XX.XX.2016

Die vollständige Beantwortung der Fragen in diesem Antragsformular sowie in den beigefügten Anlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung Ihres Antrages. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Die Förderung erfolgt erst nach Prüfung der Antragsunterlagen und Abschluss einer beiderseitig unterschriebenen Vereinbarung

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung einer Förderung aus den Mitteln der o.g. Richtlinie.

Antragsteller (Privatanschrift)	
Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Tel./Fax	
E-Mail	
Standort der Praxis	
Name	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	

Angaben zur Praxis (Fachrichtung/ Tätigkeitsschwerpunkt etc.)
Geeigneter Nachweis über die Einrichtung einer Niederlassung/Umsiedelung einer Praxis in der Gemeinde Moorrege (Nachweis beifügen)

Angaben zur Förderung

Geplante Maßnahmen und voraussichtlicher Förderungsbedarf :

☐ I. Förderungsfähige Maßnahmen (bei Neuniederlassung):

- Kosten des Praxisumzugs; ein Praxisumzug innerhalb der Gemeinde Moorrege wird nicht gefördert
- Umbau, Renovierung
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume)
- Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Gemeinde Moorrege verlegt wird
- Übernahme für die Dauer von 2,5 Jahren der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietet Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer
- Andere Leistungen sind auf Anfrage möglich

Bis zum Maximalbetrag in Höhe von XXXX € sind mehrere Maßnahmen möglich.
Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Sind Sie Kleinunternehmen i.S.d. § 19 Abs.1 UStG?

- ☐ ja
☐ nein, bitte geben Sie nur Nettobeträge an:

geplante Maßnahme	Voraussichtliche Kosten	Anschaffungszeitpunkt/ Beginn und Dauer der Maßnahme

Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

Ich/Wir habe(n) von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Förderung Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe(n) (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006).

Die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Antrag sind ebenfalls auszufüllen und werden Bestandteil des Antrages.

Ort, Datum

Name, Vorname
Unterschrift**Anlagen:**

Anlage 1: Erklärung nach dem Subventionsgesetz

Anlage 2: Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen

Anlage 1 zum Antrag zur „Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Moorrege“ – Erklärung nach dem Subventionsgesetz

ERKLÄRUNG:

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben in dem Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Dokumenten subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG SH) sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich/wir nach § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, auch in Fällen höherer Gewalt der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Förderung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Förderung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- jede Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Förderung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Förderungen durch Kontrollmaßnahmen (z.B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen, und dass der Antrag abgelehnt wird bzw. der Förderung widerrufen wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Antragsteller oder seinen Vertreter nicht zugelassen wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich/wir mein/unser Einverständnis zum gesamten Antrag.

Ort, Datum

**Name, Vorname
Unterschrift**

Anlage 2 zum Antrag zur „Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Moorrege“ – Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen

Antragsteller (Privatanschrift)	
Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Tel./Fax	
E-Mail	

Ist der Antragsteller im Bereich des Straßentransports tätig?	☐ ja ☐ nein

Hiermit bestätige ich, dass der Antragsteller im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

☐ keine

☐ folgende

- „De-minimis“-Beihilfen* im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006 bzw.
- DAWI-„De-minimis“-Beihilfen* im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 114 vom 26. April 2012 (im Folgenden DAWI-„De-minimis“-Beihilfen genannt), erhalten habe/hat** :

Datum Bewilligungsbescheid/ Darlehenszusage/ Fördervertrag	Förderungs-/ Darlehensgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	„De- minimis“- Beihilfe***	DAWI-„De- minimis“- Beihilfe***	Subventionswert in EUR
				☐	☐	
				☐	☐	

Außerdem hat der Antragsteller folgende weitere „De-minimis“-Beihilfen bzw. DAWI-„De-minimis“-Beihilfen beantragt:

Datum der Beantragung	Zuwendungs-/ Darlehensgeber (ggf. Förder- programm)	Art der Beihilfe (Zuschuss, zinsverbilligt es Darlehen etc.)	beantragte Fördersumme in EUR	„De- minimis“- Beihilfe***	DAWI-„De- minimis“- Beihilfe***	Subventionswert in EUR
				☐	☐	
				☐	☐	

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt, bzw. zugesagt.

* Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bereits erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen bzw. DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist, können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen „De-minimis“-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden/Darlehensverträgen entnehmen.

** Alternativ zu der zu fertigenden Aufstellung können Sie auch die zuletzt erhaltene „De-minimis“-Bescheinigung einreichen.

*** Zutreffendes bitte ankreuzen

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern Sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Mittel bekannt werden.

Ort, Datum

Name, Vorname
Unterschrift

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0754/2016/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung der Gemeinde anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die genannte Landesverordnung, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1.401,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Die Angabe des Sitzungsgeldes von 25,00 Euro wird durch die Einführung eines Prozentsatzes abgelöst. Für die Teilnahme an Sitzungen wird künftig ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 76 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt. (= 25,08 Euro).

§ 3 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Ehrenamtlich tätige Personen, die durch Beschluss der Gemeindevertretung in Gremien von kirchlichen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden entsandt werden, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleich gestellt.

§ 3 Abs. 3 (bisher § 2 Abs. 2): Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4 (bisher § 1 Abs. 1 b): Fraktionsvorsitzende erhalten weiterhin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro. Hier ist die Nennung eines Prozentsatzes nicht möglich, da die Landesverordnung keinen Höchstbetrag nennt.

§ 5: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit derzeit bei 25,00 Euro verbleiben.

§ 6 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 7 (bisher § 3 Abs. 3 und 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 8 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ des Wehrführers, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 9: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 10 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Umstellung auf die Prozentsätze selbst entstehen keine Veränderungen der Gesamtaufwendungen.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.301 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.401,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.200,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern auf 1.401,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Weinberg

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

§ 3 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 75,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen, die durch Beschluss der Gemeindevertretung in Gremien von kirchlichen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden entsandt werden, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleich gestellt.
- (3) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 82,00 €.

§ 5

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 7

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 8

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerführerin oder der Gemeindefeuerführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindefeuerführerin oder des Gemeindefeuerführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-FF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-FF.

§ 9

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.

- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Moorrege vom 10.04.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Moorrege, den 2016
Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

Weinberg